

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Riesebeck Baumaschinen GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Nebenabreden und Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden.
2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.
3. Im Übrigen gelten §§ 305 bis 310 BGB und §§ 1 ff. U.KlaG.

II. Angebot

1. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd und ohne Verbindlichkeit angegeben. Modell und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
2. Für unsere Vertragspflichten ist allein schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn dieser nicht schriftlich widersprochen worden ist. Sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, gelten unsere Vertragspflichten gemäß dem Auftrag des Bestellers als anerkannt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Betriebsstätte, ausschließlich Verpackung, dieser wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. In diesem Fall gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis. Bei Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Ist der Besteller Kaufmann, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für jegliche Skontogewährung ist, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
4. Verzugszinsen werden in Höhe des jeweils zutreffenden und aktuell geltenden Basiszinssatzes berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem hohen Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Kaufleute befinden sich bereits ab Fälligkeit im Verzug. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Leistet ein ausländischer Abnehmer entgegen den getroffenen Vereinbarungen Zahlung in fremder Währung, so hat er mit Kursverlusten gegenüber dem EURO, die bis zum Zeitpunkt der Konvertierung und des Transfers eintreten, unverzüglich durch entstehende Nachschüsse auszugleichen.
6. Ein Leistungsverweigerungsrecht seitens des Bestellers ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Nachnahme oder Vorkasse durchzuführen, ohne mit Besteller oder Empfänger eine diesbezügliche Vereinbarung vorab getroffen zu haben, sofern uns dies zur Zeit der Lieferung ratsam erscheint.
8. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa herein genommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der Käufer gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.
9. Wird der Versand oder die Abholung der Lieferung durch Maßnahmen des Empfängers verzögert, so ist die Zahlung unabhängig davon sofort bei Versandbereitschaftsmeldung durchzuführen.

IV. Lieferung

1. Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich und freibleibend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Der Besteller kann uns jedoch vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Neben der Lieferung kann der Kunde dabei einen Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann uns im Fall des Verzuges auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht zu Rücktritt und Anspruch auf Schadenersatz hat der Käufer auch, wenn durch von uns zu vertretende Umstände die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Unmöglichkeit steht Unvermögen gleich. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Jeglicher auf grobe Fahrlässigkeit beruhender Schadenersatzanspruch beschränkt sich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auf höchstens fünf v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung unserer Auftragsbestätigung – bei vereinbarter Anzahlung nach deren Eingang – jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Vertragsbestandteile, insbesondere der Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist gilt als beendet, sobald Versandbereitschaft gemeldet wurde bzw. die Absendung erfolgte.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt, stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, ohne dass wir diese Umstände zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferer eintreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Die vorstehend bezeichneten Umstände sind im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht – auch wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde – beim Verlassen unserer Betriebsstätte Malchin auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns versichert.
2. Angeliessene Gegenstände sind – auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen – vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
3. Es gilt als vereinbart, dass von uns zu reparierende Geräte auf Gefahr des Auftraggebers bei uns lagern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur restlosen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bzw. bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten bleibt die Ware unser Eigentum, bis auch unsere Forderungen gegenüber Mutter- und Tochtergesellschaften des Käufers befriedigt sind.
2. Direktabnehmern ist der Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware untersagt. Ein Wiederverkäufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern und mit seinem Käufer einen Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Erfüllung dessen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu vereinbaren. Mit Übernahme von Vorbehaltsware gelten Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer bis zur völligen Tilgung aller Verbindlichkeiten als an uns abgetreten.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Vollstreckungsmaßnahmen durch Dritte, sind wir berechtigt, ohne Inanspruchnahme des Gerichts unsere Lieferungen zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehalts wegzuholen und bis zur völligen Bezahlung sicherzustellen. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis damit, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck den Lagerort der Ware betreten und befahren können.
4. Der Käufer darf die von uns gelieferten Gegenstände vor erfolgter Bezahlung und Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sind wir unverzüglich durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Beim Verkauf von Neugeräten erstreckt sich die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr. Bei Bezug über Händler läuft die Gewährleistungspflicht ab Termin der erfolgten Auslieferung durch diesen, sie endet jedoch spätestens zwölf Monate nach Termin des Gefahrenübergangs auf den Händler. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Es sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserem Ermessen nachzubessern oder neu zu liefern, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung eines Liefergegenstandes wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Sollte eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist fehlschlagen, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nichtkaufleute haben nach ihrer Wahl daneben auch das Recht auf Herabsetzung der Vergütung. Bei Fremderzeugnissen treten wir im Falle eines Gewährleistungsmangels unsere Ansprüche gegen den Fremderzeuger an den Besteller ab. Vor unserer Inanspruchnahme hat der Käufer zunächst gegenüber diesem Dritten die Ansprüche zumindest außergerichtlich geltend zu machen. Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehende Regelung auch für Fremderzeugnisse gilt, die nach außen hin nicht als solche erkenntlich sind, sondern teilweise für uns mit unseren Firmenzeichen und unter unserem Namen hergestellt werden.
2. Gebrauchtgüter verkaufen wir wie beschigtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung nach BGB.
3. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder als Folge von natürlichem Verschleiß entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr. Ohne vorherige Genehmigung durchgeführte Änderungen oder Instandsetzungen durch den Käufer oder Dritte lassen jegliche Haftung für daraus entstehende Folgen erlöschen.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bleiben - soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird - ausgeschlossen.
5. Im Falle einer Nachbesserungspflicht durch uns, tragen Kaufleute die im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstehenden Transportkosten selbst.
6. Die Beseitigung von Mängeln können wir ablehnen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Zahlungsverpflichtungen sind dabei der Höhe nach begrenzt durch den Wert, der dem Liefergegenstand unter Berücksichtigung des Mangels beizumessen ist.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch grobe Fahrlässigkeit der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IV. und VII. entsprechend.

IX. Reparaturleistungen

Diese Bedingungen finden für Reparaturleistungen sinngemäß Anwendung.

X. Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an die Riesebeck Baumaschinen GmbH-Verkaufs- und Service-Mitarbeiter übermittelt, wozu der Besteller mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung gibt (entfällt bei jur. Personen). Die vertrauliche Behandlung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

XI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten nach unserer Wahl Malchin oder der Wohnsitz unseres Vertragspartners als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.